Tiergesundheitsdienst Burgenland, Ruster Straße 135, 7000 Eisenstadt

Protokoll der tierärztlichen Bestandsbetreuung gem. SchwG-VO Anforderungen an Schweinehaltungen mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen und/oder mehr 5 Sauen-/Eberplätzen

LFBISNr			VetNr	
Bewirtschafter, Straße/Nr., PLZ, Ort			Tierarzt, Straße/Nr., PLZ, Ort	
Determenden Demeksüberren				
Datum der Durchführung:				
Verpflichtende Maßnahmen	Ja	Nein	Anmerkungen	
Tierärztliche Beratung wurde durchgeführt				
Klinische Untersuchung im Rahmen eines Stallrund- ganges wurde durchgeführt				
Keine Anzeichen von anzeigepflichtigen Tierseuchen				
vorhanden Bei Zuchtbetrieben: Dokumentation des Landwirtes				
wurde in die Untersuchung und Beratung einbezogen				
Keine Benachrichtigung des Tierhalters gem. § 8 Abs. 3				
SchwG-VO seit letzter Bestandsbetreuung Freilandhaltung ist durch zuständige Bezirksverwal-				
tungsbehörde genehmigt				
- Anforderungen an Schweinehaltungen mit mehr als 30 M	last- ode	er Aufzuc	htplätzen und/oder mehr 5 Sauen-/Eberplätzen Bespro	cher
Direkter Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen dar	rf nicht ı	möglich s	ein.	
Schweine dürfen nicht entweichen können. Stall und dazugehörende Nebenräume befinden sich in e	einem aı	uten baul	ichen Zustand	+
			ustand sein, der eine ordnungsgemäße Reinigung, Desinfektion	1
und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.	wordon	kännan	In discon müssen sieh ein Wesserahfluss sowie Einrichtungen	₩
befinden, in denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert			In diesen müssen sich ein Wasserabfluss sowie Einrichtungen	
Stall muss durch ein Schild "Für Unbefugte Betreten verb	boten –	wertvolle	er Schweinebestand" und Auslaufhaltungen durch ein Schild	
"Wertvoller Schweinebestand – unbefugtes Betreten un Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt ode				-
Stall, sonstige Aufenthaltsort bei Auslaufhaltungen dürfe				+
	idung o	der betrie	ebseigener Schutzkleidung betreten und müssen diese nach	
Verlassen der Ställe ablegen. Stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden mit Handwaschbe	cken M	lasserans	chluss mit Abfluss, Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung	-
von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich von Schuhwerk				
Stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion de			Aleksander volgen in volgen in der verschaften von der verschaften von der verschaften von der verschaften verscha	
Einwegschutzkleidung ist unschädlich zu entsorgen, sons Im Anlassfall, jedoch mind. einmal jährlich wird eine plar				-
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften die von	on verso	hiedener	n Betrieben gemeinsam genutzt werden sind jeweils im abge-	
benden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.	d zur De	ololaupau	and Decinfoktion von Transportfohrzougen	-
Geeignete Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Transporten vollständig zu reinigen.				
Zwischen Ausstallung und Wiederbelegung ist der freige	worden	e Stall so	wie vorhandene Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen.	
Nach jeder Einstallung oder Ausstallung sind die dazu ein Ställe und eingesetzte Gerätschaften sind in regelmäßige				-
			ren Fahrzeugen transportiert werden. Bei Sammeltransporten	+
hat diese vor der ersten Beladung zu erfolgen.		6 1.0		
Bereits verladene Tiere dürfen nicht mehr in den Stall zu Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter	ırücklau	fen könne	en.	-
Futter und Einstreu wird vor Wildschweinen geschützt g	elagert.			+
Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abg				
			er Schweine. Gesichert vor unbefugten Zugriff, Eindringen von zieren sein. Zur Abholung so aufstellen, dass diese möglichst	
ohne Befahren der Risikobereiche des Betriebes entleer				
			er Schweine sind nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen.	
Einzeltieren muss möglich sein)	ebsgrois	e una Be	triebsorganisation (zumindest die Absonderung von erkrankten	
Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isoliersta			nstände dürfen in anderen Abteilen nicht verwendet werden.	
			solierstall gehalten werden. Werden weitere Schweine einge-	
bracht, so verlängert sich die Zeit so lange, bis das zuletz Zuchtschweine dürfen aus dem Isolierstall nur verbracht			r mind. 3 wochen im isolierstall genalten wurde. le frei von Krankheitsanzeichen sind die auf eine anzeigepflichti-	\vdash
ge Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.				
Unverzügliche Dokumentation über Zahl der täglichen To Anmerkungen:	odesfäll	e, Zahl de	er Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten.	<u> </u>